

gesetzlichen Voraussetzungen kann Ausweisung als Haupt- oder Zusatzstrafe ausgesprochen werden.

Anmerkung: Gemäß § 7 Abs. 6 EGStGB/StPO (Reg.-Nr. 3) kann im beschleunigten Verfahren vor den Gerichten für Militärstrafsachen auch auf Strafrest erkannt werden.

§ 259

Anklage und Anberaumung der Hauptverhandlung

(1) Stellt der Staatsanwalt den Antrag auf Einleitung des beschleunigten Verfahrens, wird ohne eine besondere Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens die Hauptverhandlung sofort durchgeführt oder mit kürzester Frist anberaumt.

(2) Der Einreichung einer Anklageschrift bedarf es nicht. Wird eine Anklageschrift nicht eingereicht, wird die Anklage bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich erhoben und ihr wesentlicher Inhalt in das Verhandlungsprotokoll aufgenommen.

(3) Der Ladung des Beschuldigten bedarf es nicht, wenn er auf sie verzichtet hat oder dem Gericht vorgeführt wird. Mit der Ladung wird ihm mitgeteilt, was ihm zur Last gelegt wird. Die Ladungsfrist beträgt 24 Stunden.

(4) Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Bestimmungen.

§260

Ablehnung des beschleunigten Verfahrens

(1) Das Gericht kann von der Verhandlung im beschleunigten Verfahren bis zur Verkündung des Urteils Abstand nehmen. Der Beschluß ist unanfechtbar.

(2) In diesem Falle bedarf es der Einreichung einer neuen Anklageschrift.

§261

Stellung des Verteidigers

(1) Der Verteidiger kann die Akten spätestens von der Stellung des Antrages des Staatsanwalts auf Verhandlung im beschleunigten Verfahren an einsehen.

(2) Spätestens von demselben Zeitpunkt an ist dem Verteidiger mit dem verhafteten Beschuldigten unbedingter schriftlicher und mündlicher Verkehr gestattet.